Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 19

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Io sono il mattino	Picenoni
Gita a Selva	Mehtfessel
Li lavanderi	R. Nussio
La Zangola	R. Maranta
Contadinella	R. Nussio
Giacomino Gicaomello	R. Nussio
Il Grigione Italiano	R. Nussio

Mit reichem Beifall wurden diese Darbietungen belohnt und verdankt. Der Erfolg dieser jungen Sänger aus dem Puschlav wird in der Westschweiz sicher sein.
Allzurasch verfloß die Zeit im schönen Poschiavo, denn schon um 14.28 Uhr fuhr unser Zug wieder zurück ins Engadin, wo sich schon verschiedene Wege trennten. In fünf Jahren werden wir uns wieder treffen; die Jubiläumstagung war ein voller Erfolg und für jeden Teilnehmer ein unvergeßliches, einmaliges Erlebnis.

Oberst H. Braschler, St. Gallen

DU hast das Wort

Wie breit ist der Graben zwischen Offizier und Soldat?

(Siehe Nr. 12, 13, 16 und 18/1964)

Vorweg möchte ich feststellen, daß dieser Graben, wenn er einmal da war, zugedeckt ist. Leider werden auch im Beitrag von Wm. R. Munz, wie in so vielen anderen, Scheinprobleme aufgeworfen. Dazu kommt, daß der Verfasser unzutreffende und offenbar persönlich gefärbte Behauptungen aufstellt, die vor allem von Wehrmännern der jüngeren Generation nicht vorbehaltlos zur Kenntnis genommen werden dürfen. Mit meinen nachfolgenden Gedanken versuche ich das Zerrbild der Wirklichkeit näherzubringen.
Zur scheinbaren Existenz von zwei Klassen oder Kasten wäre zu bemerken, daß diese weder durch Recht und Gesetz noch durch Sitte und Uebung nachgewiesen werden können. Nach meinen bisherigen Erfahrungen kann auch im praktischen Dienst kein Kastengeist des Offizierskorps festgestellt werden. Wie weit der Verfasser durch das Lesen einschlägiger königlich-preußischer Quellen in seinem «Wunschdenken» beeinflußt wurde, bleibe dahingestellt. Wenn es heute noch Offiziere mit einem gewissen Standesdünkel geben sollte, so muß die Ursache in der entsprechenden falschen Erziehung im Elternhaus gesucht werden. Jeder vernünftig denkende Schweizer muß aber einsehen, daß solche Fälle, weil mit unserem Wesen unvereinbar, Ausnahmen darstellen, die die Regel bestätigen. Unser Milizsystem, bei dem der Wehrmann auch Bürger bleibt, wirkt zudem jedem Klassen- oder Kastengeist entgegen.
Daß der Verfasser, ohne die zusätzlichen Pflichten zu erwähnen, den Offizieren die auf eigene Kosten beschaffte, etwas bequemere, weil leichtere Uniform mißgönnt, erscheint mir unsoldatisch und kleinlich.
Zur Vorschrift, die Offiziere mit Herr anzureden, möchte ich à priori behaupten, daß eine Neuregelung bei den Betroffenen auf keinen Widerstand stoßen würde. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Beispiel der finnischen Armee hinweisen und gleichzeitig bedauern, daß unsere Sprache leider die gediegene Lösung des Französischen nicht erlaubt (mon capitaine). Unsere Miteidgenossen welscher Zunge jedenfalls wird dieses an sich nebensächliche Problemchen nie bewegen. Auch die Gepflogenheit nach der Offiziere in der Regel bei Bahnreisen 1. Klasse reisen, hat ihre guten Gründe; einer davon wäre der, daß jedermann, vor allem in der Freizeit, für sich sein möchte. Im übrigen gibt es weder eine geschriebene noch eine ungeschriebene Vorschrift, die Unteroffizieren und Soldaten das Reisen im Erstklaßabteil verbietet, wovon sich jedermann am Bahnhof nach dem Sonntagsurlaub selber überzeugen kann.
Von der Pflicht, sich im Offiziersgespräch des Schriftdeutschen zu bedienen, las ich im kritisierten Artikel zum erstenmal; dieser Brauch dürfte vergangenen Zeiten angehören.
Da, wie die vorangehenden Ueberlegungen zeigen, die Kastenfrage an sich gar nicht existiert, ist folglich auch das Problem des Aufstieges von der untern in die obere nicht vorhanden. Was aber die **Weiterbildungsmöglichkeiten** betrifft, so steht heute jedem, der die unerläßlichen charakterlichen und bildungsmäßigen Voraussetzungen mitbringt, der Weg offen. Ausnahmen bestätigen auch hier wiederum die Regel. Auf keinen Fall aber darf eine Armee, deren Ausbildungsziel das Kriegsgenügen ist, die unglückliche und stets folgenschwere Praxis vieler Verwaltungen und Privatbetriebe übernehmen und ungeachtet der Befähigung und oft beschränkten Verwendbarkeit, sogar ohne die nötige Ausbildung, nur **nach Dienstalter** befördern. Wo es um bedeutungsvolle Entscheide geht, muß das Gefühl zugunsten des Verstandes zurückstehen. Demgegenüber zweifle ich nicht, daß die Beförderungsmöglichkeiten für befähigte Unteroffiziere im bewährten Rahmen weiter ausgebaut werden können.

Oblt. Gugger

Leserbriefe

Nr. 15 Austrittschreiben

Ich finde diese Gesinnung dieses Kpl. miserabel.

Da hätte ich noch mehr Grund gehabt, so zu handeln. Begann ich doch meine außerdienstliche Tätigkeit vor 25 Jahren als Jungschütz bei der UOG Zürich. Wurde dann im Jahre 1942 aus gesundheitlichen Gründen in den Hilfsdienst umgeteilt. Als mir dann später der Kdt. mitteilte, er hätte mich zum Gfr. befördert, doch laut Bestimmungen können keine Beförderungen im Hilfsdienst stattfinden. Da stellte sich bei Kriegsende 1945 für mich die Frage, hat es einen Sinn, als Soldat in einer Sektion des SUOV sich weiterhin außerdienstlich weiterzubilden oder nicht.
Ich entschied mich in der UOG zu bleiben. Danebst bin ich auch noch seit zehn Jahren Mitglied des Hi.Pol. Verbandes Zürich, um auch dort außerdienstlich mich weiterzubilden, obwohl ich keine Aussicht habe, je befördert zu werden, **dies sollte sich dieser Kpl. merken.**
Ob Offizier, Unteroffizier oder nur Soldat, auf die Gesinnung kommt es an.

Hi.Po. E. B. in Z.

Mit großer Verspätung komme ich dazu, Ihnen Ihr Schreiben vom 31. März zu bestätigen und Ihnen für Ihre Ausführungen bestens zu danken. Ihre Offenheit war mir sehr willkommen und machte mir Ihre Zeilen besonders wertvoll. Sie haben vollkommen recht, wenn Sie mich auf meine «Untoleranz» hinweisen, und es mir auch ziemlich klar, in welch schwieriger Lage Sie in Ihrer Funktion als Redaktor des Schweizer Soldaten sich des öfteren befinden müssen.
Ich habe mir nach 1500 Diensttagen und einem ordentlichen Quantum an Eindrücken und seltsamen Erfahrungen manchmal im stillen Kämmerlein die Frage gestellt: Wie steht es um die wirkliche Kriegstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft des durchschnittlichen Miliz-Soldaten? Durch die Einstellung des Majors F., d. h., durch ewiges Nörgeln an den zivilen Behörden (EMD, KTA, BR.) werden diese beiden ausschlaggebenden Elemente sinnlos untergraben. Denn wenn wir einmal ganz nüchtern dran glauben müssen, dann werden wir ja (gottlob!) nicht von Leuten wie Major F. aufgeboten, sondern vom bekrittelten Bundesrat, und wir werden gehen müssen, ob er nun politisch so oder so zusammengesetzt ist und ob er nun zum Russen-Chor ja oder nein sagt. Sie hätten dem Major F. sagen müssen, daß er und seine Anhänger dafür hätten besorgt sein können, daß das Konzertlokal mehr oder weniger leer bleibt und ihn auf die seltsame Tragik aufmerksam machen sollen, daß dieses Konzert in jeder Beziehung einen Riesenerfolg hatte. Da liegt der springende Punkt. Aber es ist natürlich viel leichter anonym dem BR. am Zeug zu flicken, als sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen.

Oblt. H. K. in B.

Militärische Grundbegriffe

Der Aktivdienst

Instruktionsdienst (Ausbildungsdienst im Frieden) und **aktiver Dienst** bilden, wie wir bereits gesehen haben, die beiden Formen der persönlichen Dienstleistung des Schweizersoldaten (MO Art. 8). Für den aktiven Dienst sieht das Gesetz (MO Art. 196) **drei Möglichkeiten** vor:

a) den Dienst im **Zustand der «bewaffneten Neutralität»;**
b) den **Kriegsdienst;**
c) den **Ordnungsdienst.**

Diese Aufzählung ist insofern nicht vollständig, als sie verschiedene Tatbestände von Dienstleistungen nicht ausdrücklich erfaßt; es sei an gewisse Ehren- und Präsenzdienste sowie auch an Schutzdienste (Katastrophenhilfe) im Frieden erinnert, die streng genommen keinen der drei Fälle erfüllen, die aber dennoch als aktiver Dienst gelten. In Ermangelung eines eigenen gesetzlichen Tatbestandes hat man diese Fälle bisher meist als «Ordnungsdienst» bezeichnet, was jedoch begrifflich nicht ganz zutreffend ist. Richtiger als die vom Gesetz vorgenommene positive Aufzählung ist deshalb eine Definition, die eine negative Umschreibung gibt, und die alle jene Dienstleistungen als aktiven Dienst bezeichnet, die **nicht** Instruktionsdienste sind. Das Gesetz gibt keine nähere Angaben über den Begriff des aktiven Dienstes. In der Regel erfolgt das Auf-

gebot von Truppen zum aktiven Dienst zum Zweck ihres aktiven **Einsatzes;** diese Zweckbestimmung ist jedoch nicht abschließend; denn einerseits kann auch eine im Instruktionsdienst stehende Truppe gebenenfalls aktiv eingesetzt werden, und andererseits wird sich auch jede im Aktivdienst stehende Truppe sehr eingehend mit Ausbildungsaufgaben beschäftigen. Für die Begriffsumschreibung ist deshalb nicht entscheidend, was eine Truppe in einem Dienst tut, sondern ob es sich um ein außerordentliches, d. h. außerhalb der gesetzlichen Instruktionsdienste stehendes Aufgebot handelt.

Während Dauer und Ablauf der vom einzelnen Wehrpflichtigen zu leistenden Instruktionsdienste von Gesetz eingehend und abschließend geregelt werden können, ist dies beim aktiven Dienst nicht möglich, da sich dieser nach den Bedürfnissen der jeweiligen Lage richten muß, die nicht zum voraus bekannt ist. Der aktive Dienst ist darum ein Dienst von unbestimmter Dauer, der vom Wehrmann zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Instruktionsdienst geleistet werden muß. Weil es nun aber nicht möglich ist, im Gesetz eine zeitliche Dauer genau festzulegen, war es notwendig, die übrigen Voraussetzungen, unter denen der aktive Dienst geleistet werden muß, gewissen **gesetzlichen Beschränkungen** zu unterwerfen, deren Ziel in erster Linie im Schutz des Wehrpflichtigen vor übermäßiger Beanspruchung, aber auch in der Verhinderung des Mißbrauchs des militärischen Instruments liegt.

Die wichtigste dieser Beschränkungen besteht darin, daß den eidgenössischen Räten als «obersten Kriegsherren der Eidgenossenschaft» (Fleiner) die grundlegenden Kompetenzen zum Aufgebot von Truppen zum aktiven Dienst vorbehalten sind. Zuständig zur Anordnung von aktivem Dienst sind (Bundesverfassung Art. 19, 85 und 102):

a) **Eidgenössischer** aktiver Dienst:
   – die **Bundesversammlung,**
   – der **Bundesrat.**

b) **Kantonaler** aktiver Dienst:
   – Die **Kantone.**

a) Für den **eidgenössischen aktiven** Dienst ist das Recht des Bundesrats zum Truppenaufgebot ein sekundäres Recht, das ihm darum zukommt, weil die Bundesversammlung nicht in Permanenz tagt. In Fällen von Dringlichkeit kann der Bundesrat, wenn die eidgenössischen Räte nicht versammelt sind, von sich aus Truppen zum aktiven Dienst aufbieten und darüber verfügen, aber nur «unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen, oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert». (BV Art. 102 Abs. 11). Wie eng diese auf die Bundesverfassung von 1848 zurückgehende Bestimmung gefaßt ist, hat sich in den dramatischen Tagen der Suez- und Ungarnkrise vom Spätherbst 1956 gezeigt. Unter dem Druck der damaligen Verhältnisse mußten plötzlich militärische Aufgaben erfüllt werden, die das Leistungsvermögen der Militärverwaltung überschritten: zur sachgemäßen Betreuung der großen Zahl der in unser Land übergetretenen Flüchtlinge und zur Erhöhung des Bereitschaftsgrades von militärischen Sprengobjekten an der Grenze und auf Flugplätzen mußte kurzfristig eine größere Zahl von Truppen aufgeboten werden, die vom Bundesrat vorerst zu Aktivdienstleistungen einberufen wurden. Da ihr Umfang jedoch die in Art. 102 Abs. 11 der Bundesverfassung festgelegte Grenze überschritt, hätte eigens die Bundesversammlung einberufen werden müssen, um die Maßnahme des Bundesrates zu sanktionieren, wenn nicht ohnehin die Wintersession der eidg. Räte vor der Tür gestanden wäre. Die eidg. Räte zogen es dann jedoch vor, nicht den Aktivdienst zu verfügen, sondern den Bundesrat nachträglich zu ermächtigen, die notwendigen Aufgebote zu erlassen, wobei aber die Ermächtigung nicht für das Aufgebot zum Aktivdienst, sondern für ein solches zu «außerordentlichen Instruktionsdiensten» erteilt wurde. Da jedoch die den eidg. Räten zustehenden Befugnisse für die Anordnung von Instruktionsdiensten nicht ausreichten für eine solche Ermächtigung, mußten damals die Rechtsgrundlagen auf dem Dringlichkeitsweg geschaffen werden; der bis Ende 1957 befristete Bundesbeschluß vom 7. Dezember 1956 wurde dem fakultativen Referendum unterstellt (Artikel 89bis der Bundesverfassung). Dieses praktische Beispiel zeigt, wie eng begrenzt die Möglichkeiten des Bundesrates sind, der für die Bewältigung von außerordentlichen Aufgaben größeren Umfangs mit Truppen nur mit der Zustimmung der eidg. Räte handeln kann. Die Räte haben ihrerseit in solchen Fällen nur die Möglichkeit, Truppen zum Aktivdienst aufzubieten, was u. U. nicht sehr erwünscht sein kann. Der im Jahr 1956 beschrittene Weg über den «außerordentlichen Instruktionsdienst» ist rechtlich eher fragwürdig.

b) Ebenso ist das Recht der Kantone zur Anordnung von **kantonalem aktivem Dienst** beschränkt. Gemäß Art. 19 Abs. 4 der Bundesverfassung verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes (nicht nur über die sog. «kantonalen Truppen»), ein Recht, das demjenigen der Bundesbehörden jedoch nachgeht, die in Zeiten der Gefahr «das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht» auch über die Streitmittel der Kantone besitzen (BV Art. 19 Abs. 3). Als Zweckbestimmung des kantonalen Aktivdienstes nennt Ar. 203 der MO «die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Innern»; dazu kommen Ehrendienste bei kantonalen Anlässen, Katastropheneinsätze usw.

Vom Aufgebot von Truppen zum aktiven Dienst ist zu unterscheiden die **formelle Erklärung des «Aktivdienstzustandes».** Die zahlreichen rechtlichen, politischen und militärischen Konsequenzen des Aktivdienstes sollen nicht schon beim erstbesten Aufgebot von Truppen zum aktiven Dienst eintreten. Unbestritten ist dies dort, wo nur kleine Verbände zu Anlässen rein lokaler Art aufgeboten werden, wie Ehrentruppen für einen Staatsakt, Räumungstruppen für eine örtliche Naturkatastrophe oder Ordnungstruppen für eine lokale Unruhe. Erst wenn das Aufgebot größeren Umfang hat und wenn der Staat in seiner Gesamtheit in Gefahr ist, wird man die einschneidenden Konsequen-

BUFFET
H B
ZURICH
IMMER QUALITÄT
UND PREISWERT

Das Gesicht des Krieges

Für diesmal mag der Titel unserer Bildfolge nicht zutreffen. Was die Linse des Photographen hier festgehalten hat, ist nicht das Resultat eines Krieges, sondern einer «Polizeiaktion». Die Aufnahme stammt aus Suez, unmittelbar nach dem Luftangriff der französisch-britischen Flugzeuge, anläßlich der «Polizeiaktion» im Spätjahr 1956. Fotopress

In der **Strafanstalt Regensdorf** ist anfangs 1965 die Stelle des

Oberaufsehers

zu besetzen.

Die Aufgaben des Oberaufsehers umfassen den inneren Dienst in der Strafanstalt, den Sicherheitsdienst und die diesbezügliche Ausbildung des Personals sowie die Ausarbeitung des Dienstplanes für die Angestellten.

Dem neuen Inhaber der Stelle wird gegebenenfalls Gelegenheit geboten, sich in der Strafanstalt Regensdorf und in anderen Strafanstalten für seine Aufgaben vorzubereiten. Der Antritt der Stelle sollte daher **baldmöglichst** erfolgen.

Besoldung im Rahmen des zürcherischen Anstaltsreglementes.

Handschriftliche Anmeldungen mit Lebenslauf, Photo, Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis 30. Juni 1964 erbeten an die

Justizdirektion des Kantons Zürich

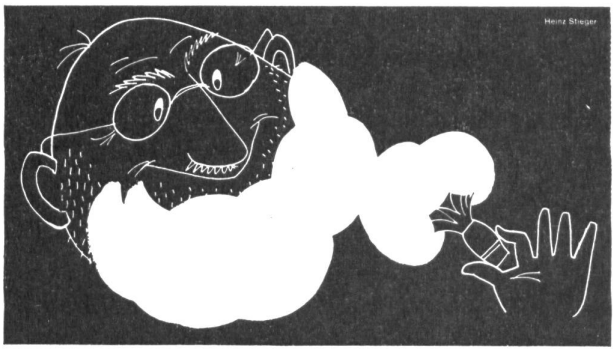

Zum Rasieren
Zephyr-Schaum,
und die Klinge
spürst Du kaum!

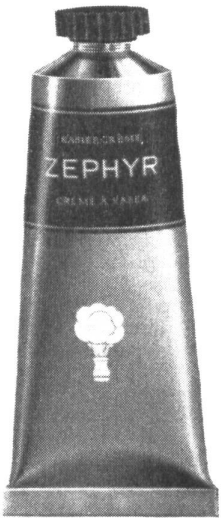

Der reiche, rahmige und feinblasige Zephyr-Schaum (eine Folge der erstklassigen Rohstoffe) macht die Rasur zu einer Wohltat.
Zephyr-Rasierseife 1.–,
Zephyr-Rasiercreme 1.60,
mit je 4 Silva-Punkten.

Friedrich Steinfels, Zürich

zen des formellen Aktivdienstzustandes auf sich nehmen wollen. Hierfür muß der Bundesrat eine **besondere Deklaration** erlassen, die namentlich zur Folge hat, daß der **persönliche Geltungsbereich des Militärstrafrechts ausgedehnt** wird, durch die generelle Unterstellung gewisser Personenkategorien sowie jener Zivilpersonen, die sich gewisser Delikte schuldig machen, unter das Militärstrafrecht.

Die Erklärung des Aktivdienstzustandes durch den BR kann sich auch über folgende weitere Konsequenzen des Aufgebots von Truppen zum aktiven Dienst aussprechen, sofern diese Folgen nicht bereits durch besondern Beschluß, oder automatisch eingetreten sind:

1. das Inkrafttreten des **Requisitionsrechts** (MO Art. 200);
2. der **Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten** (MO Art. 201);
3. die **Generalswahl** (MO Art. 205), ferner die Wahl von Generalstabschef und Generaladjutant (MO Art. 210);
4. die **Vereidigung** der aufgebotenen Truppen (MO Art. 197 Abs. 2 und DR Ziff. 10);
5. die **Verschärfung zahlreicher Einzelbestimmungen des Militärstrafrechts,** die im Gesetz ausdrücklich für den Fall des aktiven Dienstes vorgesehen sind;
6. das Inkrafttreten der **Aktivdienst-Dispensationen** (MO Art. 161 Abs. 2).

K.

Redaktion-antworten

Gibt es in unserer Armee Instruktions-Fouriere? Was für Bedingungen sind nötig? Haben die Instruktions-Fouriere bestimmte Waffenplätze? Wenn ja, wo? Können sie nach einiger Zeit zum Adj. Uof. avancieren?

Ich bitte Sie, die von mir oben erwähnten Fragen zu beantworten, und danke Ihnen zum voraus bestens. **A. S. in B.**

*

Gemäß der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 28. 6. 48 betreffend Ausbildung und Wahl der Instruktionsunteroffiziere kann zum Instruktionsunteroffizier gewählt werden, wer

- Unteroffizier der Armee ist,
- einen untadeligen Leumund besitzt,
- seine militärische Eignung nachgewiesen hat,
- zwei Landessprachen spricht,
- medizinisch tauglich ist für die Aufnahme in die Versicherungskasse und für den Eintritt ins Instruktionskorps.

Der Nachweis der militärischen Eignung ist durch Probedienst und durch Dienst als Instruktionsaspirant zu erbringen.

Die Wahl zum Instruktionsunteroffizier kann frühestens nach einer Dienstleistung in 2 Rekrutenschulen oder während 12 Monaten in andern Schulen und Kursen in der Stellung als Instruierender bei der Truppe erfolgen. Dienstleistungen in der Stellung als Schulsekretär oder Rechnungsführer können da nicht angerechnet werden.

Was die Beförderung der Instruktionsunteroffiziere betrifft, bestimmt die Beförderungsverordnung der Armee, daß Feldweibel oder Fouriere zum Adjutant-Unteroffizier befördert werden können, und zwar Fouriere nach 3 Gradjahren und 3 Wiederholungskursen als Fourier. Schließlich ist zu sagen, daß Instruktions-Fouriere keine bestimmten Waffenplätze haben.

Was die fachlichen Voraussetzungen zur Wahl als Instruktions-Unteroffizier der Versorgungstruppen betrifft, ist festzuhalten, daß diese mit wenigen Ausnahmen (Metzger, Bäcker, Mechaniker) gelernte Köche und Militärküchenchefs sein müssen.

Ein Volk kann sich bis an die Zähne bewaffnen,
wenn ihm der Kampfwille,
die innere Geschlossenheit mangeln,
dann ist es verloren.

Prof. Mojonnier

Kantonal-Verbände

Freiwillig für die Freiheit

Unter diesem Motto stehen auch unsere vom 28.–30. 8. 1964 dauernden KUT. Wir freuen uns, daß es uns möglich wird, damit auch einen Beitrag zum großen Jubiläum des SUOV beitragen zu dürfen. In Solothurn und Zuchwil finden die Wettkämpfe statt, die nach dem Reglement der nächstjährigen SUT von Thun durchgeführt werden. Sämtliche Schwestersektionen unseres Kantonalverbandes, und was uns ganz besonders freut, 23 des imposanten SUOV, haben bis heute bereits ihre Teilnahme angezeigt und noch läuft die Anmeldefrist bis zum 1. August. Natürlich dürfen aber auch die gerade bei uns stets willkommenen FHD nicht fehlen, und so können wir bis jetzt nebst denen des eigenen Verbandes auch Zürcherinnen, Vertreterinnen aus der Hafenstadt Basel und aus dem Oberaargau-Emmenthal erwarten.

Gerne hoffen wir, daß unsere Stadt, die ja dem Wehrsport besonders wohlgesinnt ist, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben wird.

OK KUT 1964 Solothurn

*

Delegiertenversammlung des Kantonalen Unteroffiziersverbandes Zürich und Schaffhausen

Im Hotel «Sonne», Küsnacht, traten am 9. Mai die Delegierten des kantonalen Unteroffiziersverbandes Zürich und Schaffhausen zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Im Mittelpunkt der unter dem Präsidium von Wm. R. Lanz, speditiv abgewickelten Verhandlungen stand als Haupttraktandum die Wahl einer neuen Verbandsleitung.

Nach fünfjähriger Amtsdauer wollte Wm. Lanz das Zepter weitergeben, was ihm um so leichter fiel, als in Wm. Richard Schmidt (Meilen) ein Nachfolger gefunden wurde, dem der Ruf eines tüchtigen Organisators und Praktikers vorausging. Die einstimmig erfolgte Wahl des Vorgeschlagenen stand denn auch außer Zweifel. Mit dem Präsidenten wechselte auch die nicht wichtig genug zu nehmende Technische Kommission des Verbandes. Von Hptm. Ernst Bächtiger, der sein Amt mit großer Sachkenntnis versehen hatte, wechselte die Obmannschaft zu Hptm. Heinz von Känel (Dübendorf); Oblt. Hans Ramseier wurde als Stellvertreter durch Wm. Jens Nielsen jun. (Dübendorf) abgelöst. Als neuer Kantonal-Fähnrich beliebte an Stelle von Fw. Hans Arni, Adj. Alois Nigg (Dübendorf). Für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren stellen sich die Bisherigen, Fw. Paul Pfenninger, Wm. Albert Sträßle, Gfr. Albert Toberer, Wm. Carlo Bonfico (alle Männedorf) sowie Fw. Emil Wehrli (Zürich), Vertreter im KZVL, zur Verfügung.

Dem ausscheidenden bisherigen Verbandspräsidenten, Wm. Rudolf Lanz, wurde in Anerkennung seiner großen Verdienste die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen. Als weitere Auszeichnung erhielt er für 11jährige Tätigkeit als Sektions- und Verbandspräsident den **Verdienstteller** des Verbandes, wie auch Wm. Adolf Senn, welcher der Sektion Tößtal als umsichtiger Präsident 8 Jahre vorstand. Zum Dank für seine große Arbeit als OK-Präsident der KUT 1963 in Winterthur wurde Wm. Kurt Müller mit einer Wappenscheibe ausgezeichnet.

Vorgängig der Behandlung der üblichen Traktandenliste war in einem kurzen Weiheakt des 100jährigen Bestehens des SUOV gedacht worden, wobei Richard Schmidt nach einem markanten Votum an den Wahlspruch des Verbandes erinnerte: «Freiwillig für die Freiheit».

Wm. C. B.

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Presse + Propaganda

Den Jubiläumstaler nicht vergessen!

Bei allen Banken ist der gediegene Jubiläumstaler des SUOV in Gold (Franken 200.–) und Silber (Fr. 5.–) zu beziehen. Der Taler mit dem Sujet der Wehrhaftigkeit und der lateinischen Inschrift «Hundert Jahre freiwillig für die Freiheit» wird von Fachleuten als einer der schönsten Taler bezeichnet, die dieses Jahr in der Schweiz geprägt wurden. Wir ersuchen vor allem die Sektionen des SUOV, sich in ihrem Einzugsgebiet für den Verkauf dieses schönen Talers einzusetzen, dessen Reingewinn der Förderung der Tätigkeit des SUOV dient.

Nachahmenswert!

Herr Hptm. H. A. in Z. hat schon vor längerer Zeit veranlaßt, daß jeweils jedem Unteroffizier, der in die von ihm geführte Einheit eintritt, ein Jahresabonnement unserer Wehrzeitschrift geschenkt wird. Für dieses nachahmenswerte Beispiel verdient Herr Hptm. A. Dank und Anerkennung. H.